

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1928

63 (14.3.1928) Badische Kultur und Geschichte Nr. 11

Badische Kultur und Geschichte

Nr. 11

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 63

14. März 1928

Alte Heidelberger Universitätsbauten

Von W. Sigmund

Von all den vielen, fast durch die ganze Stadt zerstreuten Gebäulichkeiten der Universität steht nur ein Haus auf historischem Boden, das Universitätshauptgebäude am Ludwigsplatz. Freilich schaut es auch nicht auf eine sehr große Vergangenheit zurück; denn der Brand und die Zerstörung Heidelbergs verschonte nur zwei Gebäude. Die altehrwürdige Heiliggeistkirche und das Hotel Ritter. Alles andere entstand nach der großen Zerstörung 1693 aus den Ruinen, auch das Universitätsgebäude, und zwar auf dem Plaze, auf dem sich vorher das Casimirianum, eine Schöpfung Johann Casimirs, erhoben hatte. Ein anderer Platz stand der Universität nicht zur Verfügung, denn mit Kurfürst Johann Wilhelm waren die Jesuiten in Heidelberg eingezogen und hatten einen Teil der Plätze früherer Universitätsbauten für ihre Zwecke zugewiesen erhalten.

Die aus Heidelberg geflohenen Professoren sammelten sich um 1694 in Frankfurt a. M. und konstituierten dort die Hochschule neu; 1698 siedelte sie nach Weirheim über; denn immer noch herrschte in der Pfalz Kriegszustand. Erst der Friede von Ryswick (30. Oktober 1697) gestattete den Einwohnern die Rückkehr und den Beginn des Aufbaues der Stadt. Dann kehrte auch die Universität 1700 nach Heidelberg zurück und fristete ihr Dasein, so gut es ging, doch ohne eigentliches Universitätsgebäude. Auf Drängen des Kurfürsten legte der Senat noch im gleichen Jahr den Plan zu einem Neubau vor; doch erst im Frühjahr 1712 begann man mit der Niederlegung der Mauerreste des niedergebrannten Casimirianums; im gleichen Sommer konnte die Grundsteinlegung des Gebäudes, der Domus Wilhelmiana, erfolgen, und vor Weihnachten 1713 feierten die Bauleute unter Anwesenheit des Rectors Melchior Kirchner, Soc. Jes., das Richtfest.

Die Leitung des Baues hatte die Universität dem kurfürstlichen Baumeister, Johann Adam Breunig übertragen, der auch von den Jesuiten zum Neubau der benachbarten Jesuitenkirche und des Jesuitengymnasiums herangezogen worden war und der sich auch bei der Restaurierung der Heiliggeistkirche betätigte.

Dieses Hauptgebäude dient den Gesamtinteressen der Universität und der Pflege der Geisteswissenschaften und mußte sich in seinem Innern im Laufe der Zeit manche Umänderung gefallen lassen. Besonders sehenswert ist die durch zwei Geschosse reichende Aula, in welcher die feierlichen Zimmatrikulationen vor sich gehen und die auch sonst zur Abhaltung von Amtshandlungen benützt wird. Auf das Jubiläumsjahr 1886 wurde die Aula umgebaut und der heutige vornehme Festraum geschaffen. An der Schaulwand prangt F. Kellers großes Stiftungsbild der Universität, den Siegeszug der Pallas Athene in Heidelberg darstellend, rechts und links die Bronzefiguren der Juma und des Genius der Wissenschaft. Die Holzdecke ist durch die allegorischen Darstellungen der vier Fakultäten belebt. Die Schilder im Frieze und in den Brüstungen der Galerien tragen die Namen berühmter Lehrer. Einen kostbaren Schatz stellen die beiden Universitätszepter dar aus den Jahren 1455 und 1492.

Außer der Aula besuchen die Fremden gerne den alten Studentenkarzer mit seinen köstlichen Reminiscenzen aus dem Studentenleben. In Poesie und Prosa, in Mal- und Schnitzkunst haben hier die zu geringen Freiheitsstrafen verdammten Söhne der alma mater die Eindrücke von diesem Orte der Verbannung wiedergegeben. Solitude, Palais royal, Villa Trull, Sanssouci sind die Räume getauft, die einmal bewohnt zu haben, sich selbst Männer in den höchsten Staatsstellen einst zur Ehre anrechneten. Vor 150 Jahren und früher verübten die Studenten ihre Strafen in einem kleinen Gefolge unter dem Treppenhof im Hauptgebäude.

In dem Hauptgebäude der Universität fehlt es besonders an größeren Hörsälen, die zu schaffen die Bauweise des alten Hauses nicht sehr leicht gestattet; damit würde man eine große Reihe der heutigen kleinen Hörsäle wieder vernichten. Schon vor dem Kriege machten sich diese Mängel bemerkbar, weshalb der Staat nach und nach die östlichen, den Ludwigsplatz (Ludwigsplatz) angrenzenden Gebäudereihen ankaufen ließ, um später an Stelle dieser alten Häuser einen geräumigen Hörsaalbau zu erstellen.

Dieser Zeitpunkt ist jetzt gekommen, nachdem von Amerika in so hochherziger Weise Mittel bereit gestellt werden. Dann tritt für das alte Universitätsgebäude eine Entlastung ein. Als historisch wertvolles Denkmal aber wird es erhalten bleiben, die Stätte der Wissenschaft, die mit beigetragen hat zu dem hohen Ruhm der alten Ruperto Carola im romantischen Alt-Heidelberg.

Genau so alt wie das Universitätsgebäude ist die benachbarte akademische Lesehalle im Gebäude des ehemaligen Jesuitengymnasiums. Später, von 1829 bis 1905, war hier die Universitätsbibliothek, für die unter Durms Leitung das neue Gebäude zur Unterbringung der kostbaren Schätze der Handschriften, Druckwerke usw. in der nahen Grabengasse erstellt ist.

Eines Gebäudes muß noch Erwähnung getan werden, das ist das neue Kollegienhaus. Vor 100 Jahren im

Weinbrennerischen Stil als Heim für die Museums-Gesellschaft erbaut, erwarb es vor drei Jahrzehnten die Stadt als Saalbau und trat nach Erstellung der Stadthalle das Museum an den Staat ab. Sämtliche Räume wurden der Universität dienstbar gemacht, so daß diese jetzt alle in Fußleistenform um den Ludwigsplatz liegenden Gebäude ihr eigen nennt, darunter freilich kleine, alte Häuser, in die, der Not gehorchend, Seminarien, Institute usw. verlegt wurden.

Mit der Erstellung der geplanten Neubauten können dann auch die jetzt anderweitig untergebrachten naturwissenschaftlich und medizinisch-wissenschaftlichen Institute mit den anderen vereinigt werden, was für Dozenten und Studierende von großem Vorteil ist.

Es wurde auch früher die Frage erörtert, ob man nicht das Universitätsgebäude vom Ludwigsplatz weg über den Neckar verlegen sollte. Eine solche Verlegung wäre vom Standpunkt der Tradition der Heidelberger Universität unerwünscht und würde zugleich in das Wirtschaftsleben Heidelbergs in schwer erträglicher Weise eingreifen. Viele der früher eingehend geprüften Fragen erfahren durch die in Aussicht stehende amerikanische Stiftung eine leichtere Lösung. Wenn der Hauptbau, anschließend an das alte Universitätsgebäude, die nötigen großen und kleinen Hörsäle und die für die Institute nötigen Räume schafft, so ist für absehbare Zeit der Raumangel für die eine Gruppe behoben, und das Bauprogramm kann in den vorgesehenen Etappen durchgeführt werden.

Literarische Bücherschau

Von Hermann Erich Busse, Freiburg i. B.

III.

In den letzten Monaten sind vier badische Bücher auf den Markt gekommen, die den Typ des süddeutschen Menschen aufs beste zeichnen. Gemüt, Humor, schalksnackiger Spott, tiefe Lebensweisheit und Güte, dazu ein scharfes Auge für Fehler und Gebrechen des Nächsten, aber auch für seine geheime Größe, solche Eigenschaften kommen in den Geschichten dieser Bücher zum schöpferischen Ausdruck. Alle vier Autoren zeichnen sich außerdem durch eine sehr gewandte, wenn auch zuweilen verschönernde Sprache aus, die bildhaft ist und oft von geradezu köstlicher Doppelsinnigkeit. Man kann nicht sagen, es sind Kalendergeschichten, dazu zeigen sie sich wohl zu geistvoll, es sind jedoch auch keine Anekdoten im landläufigen Sinne, sie zeigen aber auf diese Seite. Man errät schon aus ihren Titeln ein wenig den Inhalt. Da ist das handliche, im Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, gut hergestellte Büchlein von Karl Joho „Narrenzweitsagen“. Man kennt ihn, den unbedeutendsten Schriftleiter des Karlsruher Tagblattes, vorab der Pyramide, landauf, landab. Er ist Journalist mit feinen, scharfen Augen, mit Ohren, die das Gras wachsen hören und einer ewig feuchten Feder, die stets etwas Stichtaltes zu schreiben weiß. Im Innersten ist er wohl ein Dichter. Er verbirgt dies ein wenig stachlig, aber man kommt doch dahinter, wenn man scharf genug die Geschichten seines Buches liest, die aus vielen Zeiten seines Lebens und ebensoviele Seiten des beweglichen Daseins als Gymnasiast, Beamter, Schriftsteller und Redakteur, als Soldat im Weltkrieg und als Kritiker stammen. Es stehen neben heiteren Episoden und wehmütigen Jugenderinnerungen auch borstige und spitzfindige und komische Quintus Fabellein-Geschichten, über die man eine diebische Freude empfindet; hinwiederum auch bittere Aufzeichnungen aus dem tragischen Erleben (Die Salzgräfin, Aktienstudien, Abenteuer), und dann die gewandt und geistvoll skizzierten Heimatbilder vom Funkenfontain, von der Insel Reichenau im Herbst und Winter. Vielleicht entschließt sich Karl Joho, noch mehr seiner in Kalendern, Zeitschriften und Zeitungen vertretene Geschichten zu sammeln, man vermehrt manche, die man irgendwo, im Gemüt und im Zwerchfell erschüttert, gelesen hat. Vorerst aber den „Narrenzweitsagen“ (die Deutung enthält das Buch), ein herzliches Glückauf!

Adam Karrison, der Obenwälder Arzt, hat uns auch wieder eine Gabe aus dem reichen Schatz seiner eigentümlichen Erzählkunst geschenkt. Im Verlag Gutsch, Karlsruhe, erschien die Sammlung „Windschiefe Gestalten“, unglücklich lebenswahr und fesselnd vorgetragene Berichte über Menschen, die dazu bestimmt sind, aus dem bürgerlichen Gleichmaß stets herauszufallen auf eine tragikomische Art. Was zu Beginn der Geschichte von „Hans Unstern“ steht, gilt als Motto wohl für die ganze Reihe der Witzgeschichten: „Was er schob, lief schief; was er hob, stand krumm.“

Diese Feststellung drängt sich auch bei einem sorgfältig gestalteten Bändchen des Badenens Konrad Litterer auf, betitelt „Der Oberhellner“ (Daufer Verlags-Gesellschaft, Saarlouis). Es ist ein Kurzroman, der die Geschichte eines eleganten, hoch hinauswollenden „Obers“ enthält, einer meisterlich in den Rahmen der Kleinstadt gestellten Figur, die dort lächerlich wirkt als „Hotelier“, obgleich sie in dem Großstadtklokal Eindruck gemacht hatte, oder eben gerade deshalb. Der von betrogener Liebe geplagte, in Zwiespalt von finstern Dünkel und mißgeschickter Sehnsucht sich zerreißende Ober bringt nicht durch die hartnäckigen Grundzüge der ehrenwerten Bürger von Kleinlingen, er geht zugrunde, verschmacht in der Stille seines „Hotels“ und zerschellt an der Groteske seines Niedergangs. Er verschwindet von der Bildfläche und der Leser dieses Berichtes merkt nun, wie sympathisch ihm trotz allem dieser

Mensch geworden ist, der eben auf seine Art ein Träumer war. In der Schilderung der Umwelt und ihrer handelnden Gestalten greift Litterer nie fehl, die Mischung von grobhanfziger Unfähigkeit und schlichter Tragik seines Helden ist echt.

Das Buch von Hermann Stenz, „Das steinerne Meer“, Erzählungen badischer Landschaft, gehört nicht ganz in die Reihe der vorhergehenden. Stenz nähert sich am meisten der Anekdote und zwar in der Art, wie sie Hebel uns erzählt hat. Saubere Sprache, lautere Ursprünglichkeit des Stiles und natürliche Freude am Ausmalen der Dinge und Geschehnisse, diese Eigenschaften zeichnen die Erzählungen des vorliegenden Buches aus. Mannigfaltig in Stoff, meistens der Geschichte und Sage entnommen, zeigen sie einen besinnlichen, geschmackvollen und lebensklugen Gestalter. Es ist ein Buch der Heimat ohne Süßlichkeit und falsche Empfindsamkeit, gehört also beileibe nicht zu den Schöpfungen der sogenannten Heimatkunst, mit denen der Büchermarkt seit einiger Zeit überschwemmt wird. Das Buch Hermann Stenz' sollte im Gegenteil in keiner Volks- und Schulbibliothek fehlen; es ist in seinem Fühlen, Handeln und Denken durchaus volkstümlich, kraftvoll und ungeschminkt badisch, vor allem nicht lehrhaft, sondern lebendig hingeschrieben in einem vorbildlich reinen Deutsch. Das gebiegen ausgestattete Buch mit seinem Bildschmuck von Wilhelm Martin erschien im Verlag G. Braun, Karlsruhe (3 M.).

Zu dem schwäbischen Dichterkreis, der sehr nahe Beziehungen zum badischen hat, zählt die Schriftstellerin Marie M. Schenk, die einen guten Leserkreis um sich sammelt seit vielen Jahren, und vor allem der reiferen Jugend Bücher schenkt. Es gibt nichts Heikleres, als Halbwüchsigen „Lektüre“ zu bieten. Man muß sich in die empfindlichen, lebenshungrigen, witzbegierigen Seelen vertiefen können, um ihnen Geschichten zu schreiben, die sie nicht stören in der seelischen und geistigen Entwicklung. Eble, und vor allem heldenhafte Gestalten sind in diesem Alter sehr beliebt, aber man hat den Fehler begangen, den Edelmut süßlich, die Heldenhaftigkeit unwahrscheinlich darzustellen. Den Fehler begeht die Dichterin Marie M. Schenk nicht, sie ist eine Mutter, welche die Freundin ihrer Kinder war. Für sie entstanden die Bücher, wie aber auch für die Erwachsenen. An neuen Büchern sind von der nunmehr Sechzigjährigen erschienen, die schwäbischen, urwüchsigen Geschichten „Die Leute von der rauhen Alb“ (Herder & Co, Freiburg i. Br.) und der Jugendroman „Richard, der Spielmann“ (Verlag J. B. Neumann, G. m. b. H., Köln). Diese Frau schreibt frisch und angeboren humorvoll, und jedes ihrer Bücher geht seinen Weg beschreibend, aber in seiner Wirklichkeit fruchtbar, weil hinter den Geschichten ein warmes Herz, ein frommfröhliches Gemüt, eine leidgeprüfte Seele, kurz ein ganzer Mensch steht.

Gleichfalls im Herder-Verlag erschien die große Reihe der „Jugendbücher“ von Maria Vaher, die zu der besten unserer Kinder- und Jugendliteratur überhaupt gehören. Eines ihrer neuesten Werke ist das entzückend ausgestattete „Im grünen Bogen“, das „von ausgezapften Nesselbened, einer Glocke, einem Kasperle, einer Rose, einem Brummen, einem Amfelled, von Puppen, lauter kleinen Dingen und ein paar Menschen“ in seinen Geschichten plaudert.

Ein neues Buch hat der Schwabe Ludwig Findch aus seiner unerschöpflichen Plauderfreude gestaltet, tief, episch, künstlerisch geraten. „Widlebritt“ (Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart), schon der Titel zeugt für den Dichter des Rosenfelders, ist der Roman dreier junger Menschen, „ein Jöhl von beglückender Schönheit, voll Lebensreise, und Ruhe“, der Schaulplatz ist die Höri am Untersee, des Dichters geliebte Walsheimat. Dort kennt er jeden Menschen, jeden Baum und jedes Tier, nicht nur vom Sehen, sondern vom Erleben her. Dies alles ist im Buche lebendig und in der berückend frischen, heiteren und vogelleichten Finkenart erzählt, wenngleich unter das Dichte, Farbige die dunklen Töne schwersten Geschickes gemischt sind. Widlebritt, das seine Mädchen mit der Mutterseele muß elend sterben; aber im Leben der beiden Freunde leuchtet ihr Andenken weiter wie das ewige Licht. Der Maler Hugo Böschstein, dem wir auch künstlerisch wertvolle Wappentafeln verdanken, hat das Buch mit Holzschritten ausgezeichnet geschmückt.

Einer, der nicht minder reich und unentwegt die Geschichten seiner Volksgemeinschaft überliefert, ein echter Schwabe voller Geist und Witz, voller Gemüt und Urtümlichkeit ist Hans Rehhing. Er schreibt die Geschichten des Bauern von der rauhen Alb und die der kleinen Stadtleute. Seine Dorfgeschichten sind vorbildlich und noch viel zu wenig bekannt. Reiner wurzelt wie er in der schwäbischen Scholle und horcht den Dingen so ihr Eigenleben und ihren Eigen-Sinn ab. Das Heimatchriftum findet in ihm einen ebenso zuverlässigen als wissenden Gestalter und Erhalter. Als Herausgeber der Blätter „Die deutsche Glocke“ wurde er im ganzen Reich bekannt; denn diese Zeitungsbeilage kann allen andern zum Muster dienen, so geschmackvoll und jeder „Heimatkerei“ abhold ist sie geleitet und gestaltet. Die zahlreichen Erzählungen Hans Rehhings sind in Bänden gesammelt erschienen, „Waldland“, „Burrenhardier Leut“, „Der Bäuer Gut“ und der Roman „Der Hülsenbauer“, alle von Strecker und Schröder, Stuttgart, verlegt. Die mit Holzschritten, Zeichnungen, Stizzen und Aufsätzen aus dem ganzen deutschen Reich von namhaften Schriftstellern und Künstlern zusammengestellte Zeitungsbeilage „Die deutsche Glocke“ erscheint alljährlich in einem handlichen Band, als Jahrbuch gebunden, auf einwandfreiem Papier (Verlag Deutsche Glocke, Ulm a. D.).

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen

Nr. 11

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zuzüglich Porto vom Verlage Karlsruhe i. B. Karlsruherstraße 14, bezogen werden.

14. März 1928

Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz

Eine Reihe neuer Bestimmungen im Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 bedürfen der Auslegung und Ergänzung durch die Ausführungsbestimmungen, die nach § 45 der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats erlassen. Über den Entwurf des Reichsministers der Finanzen haben zweitägige Verhandlungen mit den Spitzenorganisationen stattgefunden.

Die Zahl der Einzelbestimmungen ist auf weniger als die Hälfte gegenüber den Besoldungsvorschriften zum Besoldungsgesetz vom 30. April 1920 — die sich zu einer besonderen Geheimwissenschaft entwickelt hatten — herabgesetzt worden. Eine Reihe von Bestimmungen entsprechen bisherigen Besoldungsvorschriften; der Wortlaut ist allgemein einfacher und klarer, der Rahmen teilweise etwas weiter gespannt, gibt daher die Möglichkeit, auch auf Sonderfälle angewandt zu werden, für die keine eigenen Bestimmungen mehr im Entwurf vorgesehen sind.

Der im Gesetz neu aufgenommene Begriff: „Dienstleistung in derselben Dienstlaufbahn“ deutet sich nach den Ausführungsbestimmungen völlig mit dem bisher geltenden Begriff: „Dienstleistung bei dem gleichen Dienstzweig“.

Für die Anrechnung der Vorbeschäftigungszeit auf das Dienstenalter ist wieder maßgeblich, daß keine erhebliche Unterbrechung vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis eingetreten ist. Neben den Unterbrechungen wegen Krankheit oder während der Zeit eines Urlaubs mit Fortbezug der Entlohnung ist in dem Entwurf dann eine Unterbrechung nicht als erheblich anzusehen, wenn keine Gelegenheit zu einer dienstlichen Verwendung bestand, der ersten Aufforderung zum Wiedereintritt Folge geleistet wurde und die Wiedereinstellung innerhalb sechs Monaten nach dem Ausscheiden erfolgt ist. Da diese Bestimmungen durch Verfügungen einzelner Dienststellen bereits einige Zeit in Kraft sind, liegt uns schon Material vor, daß auch diese Fristsetzung von sechs Monaten angedacht der tatsächlichen Verhältnisse nach zu eng ist, so daß wir uns an den Reichsrat um völlige Streichung der Frist bei Unterbrechungen wegen Abzähligkeit eines Beamtenanwärter, der sich in ständiger Dienstbereitschaft halten muß, gewandt haben.

Im § 23 des Besoldungsgesetzes, Absatz 1, ist eine Verbesserung des Besoldungsdienstalters der am 30. September 1927 im Amte befindlichen planmäßigen Beamten aus dem Stande der Versorgungsanwärter durch Berücksichtigung der Militär-dienstzeit vom 14. bis 19. Dienstjahr vorgesehen. Die Ausführungsbestimmungen engen diese Bestimmung infolgedessen ein, als das Besoldungsdienstalter vom 30. September 1927, um die entsprechende Zeit vorgerückt werden soll. Die Auswirkung wäre, daß alle diejenigen Beamten, bei denen Besoldungsdienstjahre durch die in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Höchstanzahljahre fortfallen, auch von dieser Berücksichtigung ihrer Militärdienstzeit keinen Nutzen hätten.

Den auf Grund des Beamtenstatus angestellten schwerkranken Beamten wird das Besoldungsdienstalter bis zu vier Jahren vorgerückt und im günstigsten Falle, sofern nicht die planmäßige Anstellung früher erfolgt ist, folgendermaßen festgesetzt:

in der Bes.-Gr. A 10 bis A 12 auf den ersten des Monats, in dem der Beamte das dreißigste Lebensjahr vollendet, bei den übrigen Bes.-Gr. auf den ersten des Monats, in dem der Beamte das dreißigste Lebensjahr vollendet.

Die geiche Vergünstigung tritt für schwerkranken Beamten ein, die nicht im Besitze des Beamtenstatus sind, wenn dies für sie günstiger ist. Auch auf andere schwerkranken Beamten, die nicht auf Grund des Beamtenstatus angestellt worden sind, kann die Vergünstigung Anwendung finden, wenn die Beschädigung vor Aufnahme ins Beamtenverhältnis eingetreten ist. Soweit bisher in Ausnahmefällen eine Verbesserung des Besoldungsdienstalters von schwerkranken Beamten stattgefunden hat, ist sie auf die Verbesserung nach den vorstehenden Bestimmungen anzugreifen.

Die Einbeziehung der unfallverletzten Beamten in die Vergünstigung für schwerkranken Beamte war nicht zu erreichen. Das R. F. M. erklärte sich außerstande dazu, da das Besoldungsgesetz in § 5 Abs. 8 lediglich von schwerkranken Beamten spricht.

Für die technischen Beamten ist bei der Anrechnung des vorgeschriebenen Besoldungsdienstalters der staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule die bisher geltende Höchstgrenze von drei Jahren gestrichen worden. Für die Verbesserung des Besoldungsdienstalters durch Anrechnung von praktischer Beschäftigung, z. B. in der Eigenschaft eines Arbeiters oder Angestellten oder in einem freien Beruf, ist die Grenze gesetzt, daß sich durch die Anrechnung kein günstigeres Besoldungsdienstalter ergeben darf, als es im Durchschnitt diejenigen Beamten, in deren Eigenschaft die Anstellung erfolgt, bei gleichem Alter haben, wenn sie eine regelmäßige Dienstlaufbahn hinter sich haben.

Die Bestimmungen über den Wohnungsgeldzuschuß sehen eine Ausnahmeregelung für schwerkranken Beamte vor, die infolge ihrer Beschädigung eine Person ständig in ihren Hausstand aufnehmen müssen, oder die aus einem Grunde eine größere Wohnung nehmen müssen, als sie ledige Beamte in der Regel innehaben; diesen led. Beamten kann der Wohnungsgeldzuschuß der „nichtledigen“ Beamten gewährt werden.

Für die Festsetzungen des Betrages für Dienstwohnungsvergütungen gilt bis zum Außerkrafttreten des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 die Friedensmiete, die wie bisher unter Mitwirkung der örtlichen Beamtenvertretung abgeschätzt wird. In Zukunft, nach Ablauf der Geltungsdauer des Reichsmietengesetzes, ist der Betrag für die Dienstwohnungsvergütung durch Vergleich mit den Mieten, die für Wohnungen gleicher Art und Lage in derselben Gemeinde gezahlt werden, zu ermitteln. Die Vergütung darf den Betrag der dem Inhaber der Dienstwohnung als Wohnungsgeldzuschuß zuteil, nicht übersteigen.

Die Vorschriften für Kinderzuschläge sind durch neue Bestimmungen für dauernd erwerbsunfähige Kinder und für Pflegekinder und Enkel erweitert worden. Das Bestehen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit, die nicht ganz offensichtlich ist, muß durch amtärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Das Zeugnis soll spätestens alle zwei Jahre neu eingefordert werden. Besteht der Zustand der dauernden Erwerbsunfähigkeit

beim einundzwanzigsten Lebensjahr, so wird der Kinderzuschlag weiter gewährt, solange die Erwerbsunfähigkeit besteht, und das Kind kein eigenes Einkommen von mindestens 30 M monatlich hat, besteht die Erwerbsunfähigkeit nach dem einundzwanzigsten Lebensjahr nicht mehr, so erlischt der Anspruch auf den Kinderzuschlag endgültig. Auf erwerbsunfähige Kinder, die nach dem 1. April 1920 bis 1. Oktober 1927 das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, finden diese Bestimmungen auch noch Anwendung, wenn alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Gewährung des Kinderzuschlags für Pflegekinder und Enkel ist Voraussetzung, daß nicht eine andere Person vorhanden ist, die zum Unterhalt des Kindes nach § 1601 oder § 1360 des Bürgerlichen Gesetzbuches verpflichtet und hierzu imstande ist.

Zu der Überleitung der vorhandenen Beamten sieht der Entwurf des Reichsministers der Finanzen vor, daß ein Beamter, der mit Wirkung von einem Tage zwischen dem 30. September und dem 19. Dezember auf eine andere Planstelle derselben alten Besoldungsgruppe versetzt worden ist, die im neuen Besoldungsgesetz einer anderen Besoldungsgruppe zugeordnet worden ist, zunächst in die seiner alten Planstelle entsprechende neue Gruppe und von dieser in die seiner neuen Planstelle entsprechende Gruppe übergeleitet wird. Ein Obersekretär der Besoldungsgruppe VII bei einer Zentralbehörde, dem eine Stelle der Besoldungsgruppe VII bei einer Reichsmittelbehörde während dieser Zeit übertragen worden ist, würde zunächst nach 4c und von 4c nach 4a überzuleiten sein. Ist ein Beamter in der Zeit zwischen dem 30. September und 19. Dezember in eine Stelle befördert worden, die nach dem neuen Besoldungsgesetz derselben Besoldungsgruppe wie die der verlassenen Planstelle zugeordnet ist, so ist die Beförderung für die Eingruppierung bedeutungslos. Ein in dieser Zeit von Besoldungsgruppe VII nach VIII beförderter Obersekretär erhält also nicht das vorgeordnete Besoldungsdienstalter, das die Überleitungsbestimmung im Besoldungsgesetz für die Beamten der Besoldungsgruppe VIII festlegt.

Für diejenigen Beamten, die infolge der Kürzungsbestimmungen einen wesentlichen Verlust an Besoldungsdienstjahren erleiden und dadurch keine Möglichkeit haben, das Entgelt ihrer Besoldungsgruppe zu erreichen, beantragte der Deutsche Beamtenbund beim Reichsrat die Schaffung einer Ausgleichsbestimmung, die es ermöglicht, daß diese Beamten vor Erreichung der Altersgrenze noch in den Genuß des Endgrundgelts gelangen.

Die Bezüge der Beamten im Wartestande, deren Besoldungsdienstalter in den neuen Besoldungsgruppen nach den Überleitungsbestimmungen auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu verkürzen ist, sind nach dem Grundgeltsatz derjenigen Dienstaltersstufe zu berechnen, in die der Wartegeldempfänger nach Ablauf der in der Überleitungsbestimmung vorgesehenen Anzahl von Jahren eingerückt wäre. Wenn die Überleitungsbestimmung eine Verkürzung des Besoldungsdienstalters auf 10 Jahre vorsieht, ist die höchste Dienstaltersstufe, bei 12 Jahren die siebente Dienstaltersstufe, bei 14 Jahren die achte Dienstaltersstufe, bei 16 Jahren die neunte Dienstaltersstufe der Berechnung des Wartegeldes zugrunde zu legen.

Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Reichsministerien

(Schluß.)

Im einzelnen ist über die Arbeit nach der neuen Registrierungsordnung noch zu bemerken:

1. Es besteht ein systematisches, sorgfältig durchgearbeitetes **Altenverzeichnis**, das jeder Referent, Expedient und Registrator besitzt (ein Heft von etwa 60 Schreibmaschinenseiten im Andruck mit großen Zwischenräumen). Es ist eingerichtet, wie in der **RD.** beschrieben (§§ 2 bis 4 und Anlage 1).

2. Seit dem 1. Januar 1926 kommen die Eingänge in neue Akten. Verwendet werden **aufrechte mechanische Ordner** mit Aufschrift und Rückenstift wie S. 86 der **GGD.**; die Aufschrift enthält einen Hinweis auf die Vorkarten. Die einfache Beschriftung der Akten mit den vier Ziffern hat sich gut bewährt. Sie ist übersichtlich und auf den ersten Blick verständlich. Jeder Referent oder Expedient findet mühelos Akten selbst; Nachmittags- und Sonntagsdienst in der Registratur sind entbehrlich oder können eingeschränkt werden.

3. **Altenentnahmeflächen** nach § 6 **RD.** werden an die Stelle ausgegebener Akten gestellt. Auf einen Griff hat man entweder die Akten oder die Entnahmefläche. Kein Aktenausgabebuch mehr.

4. In den Akten werden **mechanische Unterordner** verwendet. Besonders zu empfehlen sind solche, die eingehängt werden, ohne daß man den Verschluß der Akten zu öffnen braucht. Wird ein Unterordner ausgegeben, so wird ein (ebenfalls zum Einhängen eingerichtetes) papptartiges Blatt (Entnahmefläche) an seine Stelle gebracht und darauf die Entnahme vermerkt (auf solchem zweifelhafte Blatte sind Zeilen für etwa 170 Entnahmevermerke). Mittels der Unterordner können in einem Bande mehrere Akten vereinigt werden, bis sich die Anlage von Sonderbänden lohnt. Dies empfiehlt sich für viele langsam wachsende Akten bei der Neuanlage und dient der Ersparnis von Geld und Raum. Jeder Unterordner trägt dann seine besondere Aktenzahl. In selbständigen Bänden dienen die Unterordner dazu, zusammenhängenden Schriftwechsel zusammenzufassen.

5. Es ist streng unterzagt, **Altenstücke ohne Hilfe der Registratur aus den Akten zu entnehmen**. Gibt die Registratur auf Wunsch einzelne Altenstücke heraus, so hängt sie an ihrer Stelle das Entnahmefläche (4) mit entsprechendem Vermerk ein. Im Notfall ist der Referent verpflichtet, dies selbst zu tun.

6. Im Eingang der Akten wird **regelmäßig als erstes Blatt ein Inhaltsverzeichnis** eingeheset. Dieses Inhaltsverzeichnis ist aus grauem, halbfarbem Karton, so daß es zugleich als Schutz dient. Dies hat sich besonders bewährt. Zweifelhafte und ziemlich engzellig mit der nötigen Linierung und Lochung im Druck hergestellte, beschränkt sich das Formular auf Angabe 1. des Datums des eingegangenen Schreibens, 2. des Datums der Verfügung, 3. des Einfindens in streng geordnete Abkürzung (f. S. 90 Anm. 3 und S. 92), löst aber daneben auch Platz für ein Stichwort über den Inhalt. Dadurch wird eine vollkommene rasche Übersicht erzielt.

7. **Kein Tagebuch und kein Sachregister** werden mehr geführt, sondern nur Ordnungsarten und Einfindersarten nach Vordruck S. 88, 89. Die Ordnungskarten sind mit Rücksticht

auf das Inhaltsverzeichnis (6) fast überflüssig, werden nur wenig benutzt und im Laufe der Zeit voraussichtlich ganz aufgegeben werden. Viele Registraturen können ohne Sorge sofort ohne Ordnungsarten beginnen. Sonst möge man sie vorläufig anlegen und die praktische Erfahrung über die Entbehrlichkeit abwarten. Die **Einfindersarten** ist von Wert, um solche Schreiben wiederzufinden, bei denen man nach dem Inhalt nicht genau wissen kann, zu welchen Akten sie geschickt sind. Ferner werden die sogenannten „Sicherungsunterlagen“ (S. 96 II) hier vorgenommen sowie die Eintragung von urchriftlich abgegebenen Sachen (sog. Durchgangssachen). Weitere Eintragungen sind überflüssig. Doch steht natürlich nichts im Wege, daß jede Registratur zunächst im weiteren Umfang Eingänge einträgt und die praktischen Erfahrungen abwartet. Die aus der Behörde ohne Vorgang (o. B., v. A. v.) abgehenden Schreiben werden, soweit nötig, auf einer besonderen Karte in der Einfindersarten vermerkt.

8. In der Abteilungsregistratur bearbeitet unter einheitlicher Leitung des Vorstehers **jeder Registrator sein Gebiet selbständig**. Er hat für dieses Gebiet seine Karteien, Nebenstich auf dem Rücken (oder einem angehefteten sog. Schwenktisch) und seine Akten möglichst nahe. Das vertrauensvolle Umherlaufen zwischen Schreibtisch, Tagebuch, Index, Aktenausgabebuch und Aktenständen fällt fort. Ruhiges Arbeiten am Platze. Ruhe in der Registratur. Das Gebiet eines einzelnen Registrators ist so groß, daß kein Bedürfnis für zusammenhängende Karteien besteht. So bearbeitet in der genannten Registratur schon jetzt das ganze Beamtenwesen nur noch ein Registrator, ebenso Verfassung, Wahlen, Religionsangelegenheiten und Staatshoheitsachen zusammen nur ein Registrator, und zwar noch ohne Abgabe von Akten zur registrierten Verwaltung.

9. **Geschäftszeichen und Aktenzeichen** sind gleichlautend. Der neue Eingang bekommt als Geschäftszeichen die Zahl der Akte, zu der er inhaltlich gehört. Einzugefügt wird zur Unterscheidung innerhalb des Bandes eine Abkürzung des Datums des eingehenden Schreibens (z. B. 1220/19. 5.). Näheres siehe § 19 **RD.**

10. Große Bedeutung hat § 18 **RD.** über die Überwachung des Laufes der Eingänge während des Geschäftsganges. Der normale Lauf (§ 18 Abs. 1) wird nicht durch Eintragungen verfolgt. Daran haben sich, obwohl ursprünglich vielfach Bedenken wegen dieses Versuchs geäußert wurden, keine Schwierigkeiten, wohl aber große Befriedigung des Geschäftslaufes, dadurch schnellere und bessere Ordnung der Akten und — wegen des Fortfalls der großen Arbeit des sog. „Stellens“ — starke Arbeitsentlastung ergeben. Dagegen wird nunmehr strenger als früher darauf gehalten, daß alle **Abweichungen vom normalen Laufe** (Vorlage in einer anderen Abteilung, Behörde usw.) eingetragen werden, und zwar mit Hilfe der einfachen „Mitzeichnungsliste“ (§ 90), also unabhängig davon, ob und wo der Eingang selbst eingetragen ist. Diese Liste hat sich als einfach und praktisch bewährt.

11. **Prüfsachen** werden nicht lose aufbewahrt, sondern grundsätzlich gleich zu den Akten gebracht. Das hat den Vorteil, daß die Akten immer vollständig sind und daß auf Frist liegende Sachen bei der Arbeit nicht übersehen werden. Es führt erfahrungsgemäß auch dazu, daß die Referenten Wiedervorlageverpflichtungen einschränken.

Man kann die Prüfsachen auch, statt sie gleich endgültig eingeheset, in einem am Schluß mit der Aufschrift „Prüfen“ eingehängten Unterordner zu den Akten bringen. Dies hat sich gut bewährt. Die Prüfenunterordner können, um sie von anderen zu unterscheiden, eine besondere Farbe erhalten.

Die **Gesamterfahrung** läßt sich wie folgt zusammenfassen: große Ersparnis an Arbeitskräften, geringere Verwendung der Kräfte, schnellerer Geschäftsgang, und dies nicht etwa erkauft durch schlechtere Ordnung der Akten, sondern verbunden mit dem Vorteil wesentlich besser geordneter Akten, großer Übersichtlichkeit der Registratur und bequemerem Einfluß des Referenten auf die Aktenführung. Während in der Registratur I vor der Neuordnung ein Amtsgehilfe voll mit Akten besetzt war, fällt diese Stelle jetzt ganz fort; das Einheften besorgen die Registratoren selbst beim Ordnen der Akten. Ferner werden erheblich weniger Registraturbeamte benötigt. Die übrigen können, soweit nicht Stellen durch Abgang frei werden, zu anderen Arbeiten herangezogen werden. Beispielsweise bildeten bis Mai 1924 die Beamtenfächer die Hälfte der Arbeit in einer eigenen Registratur mit vier Beamten. Jetzt bearbeitet, wie angegeben, ein Registrator die ganzen umfangreichen Beamtenfächer, obwohl die Eingänge eher gewachsen sind und die Vorteile der Neueinrichtung, sich noch nicht voll auswirken. Danach macht sich in einem Jahre die ganze Neueinrichtung, einschließlich Aktenänder, Akten, Unterordner, Karteien um ein Mehrfaches bezahlt.

* Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß die Verteilung der Arbeitsgebiete auf die einzelnen Registratoren (§ 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 3 **RD.**) nur in dem oben dargelegten Sinne, also innerhalb einer Abteilungs- oder Zentralregistratur zulässig ist. Die Bildung von Referentenregistraturen oder sonstigen, weniger als eine Abteilung umfassenden Registraturen ist nach der **GGD.** unzulässig.

Die Besoldungsneuregelung in Württemberg

Die württembergische Regierung hat am 13. Februar die neue Besoldungsordnung im Landtag eingebracht.

Die im Jahre 1920 eingeführte zweijährige Aufzählung ist beibehalten worden, auch der Kinderzuschlag ist geblieben. Er soll aber künftig in einer für alle Altersstufen gleichen Höhe von monatlich 20 M gewährt werden. Der Frauenzuschlag ist in das Grundgehalt aufgenommen worden und daher als besonderer Zuschlag fortgefallen. Als Ausgleich dafür soll nach dem Beamtengehalt, das die Regierung dem Landtag so bald als möglich vorlegen wird, der ledige Beamte bis zum vollendeten 45. Lebensjahre einen um eine Tarifklasse niedrigeren Wohnungsgeldzuschuß erhalten. Im übrigen ist am gegenwärtigen System des Wohnungsgeldzuschusses nichts geändert. Es wird daran festgehalten, daß auf die Gehaltung des Wohnungsgeldzuschusses nur die Wohnungsverhältnisse, nicht etwa auch die sonstigen Lebensverhältnisse von Einfluß sein dürfen.

In laufenden Jahre kann Württemberg den Mehraufwand ausbringen, aber vom nächsten Jahre ab wird es darauf angewiesen sein, daß ihm die Deckung der Mehrkosten durch die Reichsregierung ermöglicht wird.